

## Stadt Delmenhorst

Allgemeinverfügung der Stadt Delmenhorst vom 24.02.2022 zur Aufhebung der  
Allgemeinverfügung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus auf  
dem Gebiet der Stadt Delmenhorst vom 29.11.2021

Seite 1

## Stadt Delmenhorst

### **Allgemeinverfügung der Stadt Delmenhorst zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus auf dem Gebiet der Stadt Delmenhorst vom 29.11.2021**

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG – Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.12.2021 ([BGBl. I S. 5162](#))) in Verbindung mit §§ 1, 4 und 9a Niedersächsische Verordnung über Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV 2 und dessen Varianten vom 23. Februar 2022 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus auf dem Gebiet der Stadt Delmenhorst vom 29.11.2021 mit Festlegung der Warnstufe 2 sowie der Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Gelände der Delmenhorster Wochenmärkte auf Grundlage der Niedersächsischen Corona-Vverordnung vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770) zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2022 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

### **Begründung:**

Das Land Niedersachsen hat mit Wirkung zum 24. Februar 2022 die Niedersächsische Verordnung über Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV 2 vom 23. Februar 2022 verordnet. Diese neue Verordnung sieht kein Warnstufensystem auf Basis der Hospitalisierungsquote mit bestimmten Schwellenwerten der Inzidenz „Neuinfizierte“ oder Belegung der Intensivbetten vor. Insofern ist die Feststellung einer Warnstufe obsolet. Es gelten die Regelungen der Corona-Verordnung.

Gemäß § 9a Satz 1 der aktuellen Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23. Februar 2022 sind Wochenmärkte unter freiem Himmel explizit von der Maskenpflicht des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus im Einzelhandel ausgenommen.

In der Stadt Delmenhorst zeichnet sich in den vergangenen Tagen eine sinkende Inzidenz ab. Zudem liegt diese im Stadtgebiet unter den Werten des Bundes und des Landes Niedersachsen, sodass eine weitere Festlegung einer Mund-Nasen-Bedeckung auf den Wochenmärkten nach § 4 Absatz 2 der aktuellen Verordnung nicht angemessen wäre.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg in 26122 Oldenburg, Schloßplatz 10, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERRVVO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Die Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Delmenhorst, 24. Februar 2022  
STADT DELMENHORST

Im Auftrag  
Dittelbach



**Herausgeber**

Stadt Delmenhorst - Rathausplatz 1 - 27749 Delmenhorst  
Fachdienst Recht  
Mail: recht@delmenhorst.de - Fon: 04221-991174 - Fax: 04221-991274

**Erscheinungsweise:**

Das **Amtsblatt für die Stadt Delmenhorst** ist ein elektronisches amtliches Verkündungsblatt, dass ausschließlich im Internet unter der Adresse [www.delmenhorst.de](http://www.delmenhorst.de) bereitgestellt wird. Das Datum der jeweiligen Ausgabe ist identisch mit der Bereitstellung im Internet.

Delmenhorst, den 24.02.2022  
- elektronisch signiert -  
K. Koehler  
Stadt Delmenhorst  
Fachdienst Recht